

Auskunftsanspruch bei Wettbewerbstätigkeit

Kundendaten sind nicht mitzuteilen

Jürgen Evers

Das OLG Oldenburg¹ hatte über den Umfang des Auskunftsanspruchs des Prinzipals zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer von seinem Vertreter vertragswidrig ausgeübten Wettbewerbstätigkeit zu entscheiden. In dem Verfahren verlangte der Unternehmer u.a., dass der Vertreter ihm den konkreten Vertrag mit Namen und Anschriften der Kunden nennt, an die dieser Versicherungen vermittelt hatte. Insoweit blieb die Klage in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Der 13. Zivilsenat führte aus, der Unternehmer könne dies nicht verlangen. Dies folge schon daraus, dass ein Versicherungsvertreter zu den Personen gehöre, die nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB Privatgeheimnisse zu achten haben. Die Norm stelle bei einer privaten Personenversicherung nicht nur die Preisgabe gesundheitlicher Daten unter Strafe, sondern auch den Umstand, dass eine bestimmte Person einen Personenversicherungsvertrag geschlossen habe, um zur Absicherung bestehender oder künftiger gesundheitlicher Risiken finanzielle Vorsorge zu treffen.

Allein die Tatsache, dass sich ein Kunde bei einem Konkurrenzunternehmen versichert hat, unterliege daher der Geheimhaltungspflicht. Eine Weitergabe von Daten ohne Einverständnis des Kunden könnte allenfalls dann in Erwägung gezogen werden, wenn der Versicherer hierdurch weitgehend schutzlos Vertragsverstößen seines Vertreters ausgesetzt wäre. Davon könne jedoch keine Rede sein. Die Auskunftspflicht sei ferner zu beschränken, wenn der Unternehmer seinen Schaden auch berechnen könne, wenn ihm Kundenname und Adresse nicht bekannt seien.

Diese Beschränkung gelte für alle Versicherungssparten. Dies ergebe sich unabhängig von der Strafvorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB aus allgemeinen Grundsätzen zum Auskunftsanspruch. Der Schuldner eines Leistungsanspruchs könne verpflichtet sein, dem Gläubiger die zur Durchsetzung seines Rechts erforderlichen Informationen zu geben, wenn dieser sie selbst nicht anders erlangen kann und dem Schuldner die Erteilung der Auskunft unschwer möglich und zuzumuten ist.

Verfüge der Unternehmer nicht über Informationen über die während der Laufzeit des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages für das Konkurrenzunternehmen vermittelten Geschäfte, sei es dem Handelsvertreter möglich, Auskunft über diese Geschäfte zu erteilen. Der

damit grundsätzlich gegebene Auskunftsanspruch erstrecke sich aber nicht auf die Angabe von Namen und Anschriften. Diese zusätzlichen Angaben führten allenfalls insoweit zu einem Informationsgewinn des Unternehmers, als er dadurch die Richtigkeit der erteilten Auskunft überprüfen könne. Diesem Zweck diene die Auskunft aber nicht, denn bei Zweifeln darüber könne der Unternehmer vom Vertreter eine eidesstattliche Versicherung verlangen.

Beschränkte Auskunftspflicht gilt für alle Versicherungssparten

Zudem sei zu berücksichtigen, dass aufseiten des Konkurrenzunternehmens ein Interesse besteht, die Daten seiner Kunden einem Wettbewerber nicht mitzuteilen. Vor allem würde sich ein Handelsvertreter in Bezug auf Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen durch die Weitergabe nicht anonymisierter Vertragsdaten gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB auch dann strafbar machen, wenn er die Daten an den Prinzipal übermittele, um dessen Auskunftsanspruch zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruchs zu erfüllen. Deshalb sei dem Vertreter auch mit der Einräumung eines sogenannten Wirtschaftsprüfervorbehalts nicht geholfen. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Strafvorschrift des § 203 Abs. 1 StGB seien auch dann erfüllt, wenn die Weitergabe an eine Person erfolge, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliege.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Bisher ist die Mitteilung der Kundennamen im Rahmen der Wettbewerbsauskunft als geschuldet angesehen worden.² Dies galt auch dann, wenn die Konkurrenzfähigkeit Versicherungs-, Geldanlage- oder Finanzierungsverträge zum Gegenstand hatte.³ Dabei wurde nicht nur übersehen, dass die Mitteilung nicht erforderlich ist, sondern auch, dass sie ohne Einwilligung der Kunden gegen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verstieße.

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 OLG Oldenburg, Urt. v. 24. 7. 2012 – 13 U 118/11 – VertR-LS
- 2 OLG Stuttgart, Urt. v. 29. 10. 1986 – 13 U 281/84 – VertR-LS 4 m.w.N.
- 3 Vgl. z.B. LG Heidelberg, Urt. v. 9. 1. 2007 – 11 O 182/05 KfH – VertR-LS 15 – MLP 21 –